Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

08.09.2025

Zweites Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 126/2025, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben ist Ergebnis eines zweiten Normenscreenings von bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Dabei hatten die Ressorts Schriftformerfordernisse auf ihre Erforderlichkeit geprüft. Bereits im Jahr 2018 fand ein erstes Normenscreening statt.

Durch das Regelungsvorhaben sollen 324 Schriftformerfordernisse in 101 Gesetzen und Verordnungen beseitigt werden. Einzelne Schriftformerfordernisse werden vollständig gestrichen. In den überwiegenden Fällen wird neben der Schriftform auch eine einfache elektronische Erklärung zugelassen. Mitteilungen, Erklärungen, Einwilligungen, o. ä. können somit per einfacher E-Mail übermittelt werden. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Folgeanpassungen.

II. Votum

Der NKR begrüßt, dass ein zweites Normenscreening erfolgt ist. Die Anzahl von 324 verzichtbaren Schriftformerfordernissen zeigt, dass es sich dabei um einen lohnenswerten Prozess handelt.

Die elektronische Übermittlung erspart den Normadressaten Aufwand und Kosten. Im beruflichen Kontext und bei Ausbildungsverhältnissen erfolgt die Kommunikation mittels dienstlichen bzw. hochschulischen E-Mail-Accounts. Dadurch kann die Authentizität der Absender sichergestellt werden. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen sind hier weder zeitgemäß, noch entsprechen sie der gängigen Praxis. In solchen Fällen wäre es aus Sicht des NKR auch denkbar, die Schriftform durch die Textform nach § 126b BGB zu ersetzen. Insbesondere bei Masseverfahren könnten dadurch eventuelle Parallelstrukturen vermieden werden.

Der NKR prüft Schriftformerfordernisse, wenn er an neuen Entwürfen von Rechtsvorschriften beteiligt wird. Er hat in betreffenden Stellungnahmen vorgeschlagen, auf die Schriftform zu verzichten. In zahlreichen Fällen wurden die Empfehlungen des NKR von den Ressorts aufgegriffen. Der NKR nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass auch mit dem Regelungsvorhaben Schriftformerfordernisse beseitigt werden, die der NKR BW angesprochen hatte; darunter Schriftformerfordernisse in der Gartenbaufachwerkerverordnung (NKR-Nr. 118/2021), in der Filmakademie-Prüfungsverordnung (NKR-Nr. 143/2022), in der Filmakademie-Prüfungsverordnung Diplomaufbaustudiengänge

(NKR-Nr. 144/2022) und in der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (vgl. NKR-Nr. 85/2020).

In anderen Fällen stellt der NKR fest, dass zum Teil weiterhin Schriftformerfordernisse geregelt werden; so in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (vgl. NKR-Nr. 112/2022) und auch in der Landesfischereiverordnung (vgl. NKR-Nr. 134/2021), die Gegenstand dieses Regelungsvorhabens ist (vgl. Art. 33). Der NKR bittet darum, zu prüfen, ob auf diese Schriftformerfordernisse noch im Rahmen dieses Regelungsvorhabens verzichtet werden könnte.

Der NKR erkennt, dass sich die elektronische Form in der Behördenkommunikation immer mehr durchsetzt. Die letzte Änderung des Onlinezugangsgesetzes regelt den Schriftformersatz, wenn Erklärungen mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal abgegeben werden. Der NKR wünscht sich auch in Bereichen außerhalb von Verwaltungsportalen mehr Mut. Aus Sicht des NKR könnte mittels genereller Regelung festgeschrieben werden, dass sämtliche Schriftformerfordernisse auch durch die elektronische Form erfüllt werden können. Da es sich beim Abbau von Schriftformerfordernissen um einen kontinuierlichen Prozess handelt, sollte zumindest ein weiteres Normenscreening in etwa fünf Jahren stattfinden.

gez. Margret Mergen
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter